

Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

zwischen - Verantwortlicher -

im folgenden „Auftraggeber (AG)“ genannt

und - Auftragsverarbeiter -

newclicks UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG · Außenwall 6 · 47495 Rheinberg

im folgenden „Auftragnehmer (AN)“ genannt

- nachstehend gemeinsam Parteien genannt - .

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/678- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Parteien sind sich zudem einig, dass die Regelungen und Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), auf die diese Datenschutzvereinbarung verweist, durch Einbezug auch vor dem 25.05.2018 bereits für die Zwecke der Durchführung dieser Datenschutzvereinbarung Anwendung finden soll, soweit dem nicht zwingend anwendbares Recht entgegensteht. Erfasst werden alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag stehen und bei denen der Auftragnehmer, Beschäftigte des Auftragnehmers oder vom Auftragnehmer eingesetzte Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommt. Dem Auftraggeber steht die alleinige Herrschaft über diese Daten zu.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrages

1. Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus

Angebot Nr.

über Online-Tippspiel vom

und Angebotsannahme vom

(nachfolgend Hauptvertrag genannt) auf den hier verwiesen wird.

2. Die Dauer des Auftrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages/der Leistungsvereinbarung. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

1. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

Jede Verlagerung in ein Drittland außerhalb der EU bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DSGVO erfüllt sind.

Sollten die Parteien zur Erfüllung der oben bezeichneten Voraussetzungen die Standardvertragsklauseln gemäß Beschluss der Kommission vom 04. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder eine diesen Beschluss ersetzende Version vereinbaren, gehen die Regelungen der Standardvertragsklauseln denen dieser Datenschutzvereinbarung bei Widersprüchen vor.

2. Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Kundenstammdaten (Name und Vorname)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsabrechnungsdaten
- Nutzerdaten (Tippereignis, Nickname, E-Mail)

3. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Abonnenten
- Beschäftigte, Spieler, User

§ 3 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Die schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt.

Als Datenschutzbeauftragte ist beim Auftragnehmer
Richard Zelzer
newclicks UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Außenwall 6 · 47495 Rheinberg
Telefon 02843 1761000
info@newclicks.de

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die schriftlich auf Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Diese Verpflichtung der Beschäftigten ist auf Anfrage dem Auftraggeber nachzuweisen. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c sowie zur Datensicherheit (siehe § 4) nach Art. 32 DSGVO. Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 1 geregelt.

d) Die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung der Aufgaben des Auftragnehmers.

e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

f) Die Unterstützung des Auftraggebers nach besten Kräften, soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist.

g) Die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse.

h) Die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen. Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung/Nutzung des Datenmaterials zu anderen als zu dem Vertragszweck oder eine Übermittlung an Dritte ist vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen.

i) Die Zusicherung des Auftragnehmers, das ihm zur Verfügung gestellte Datenmaterial nicht auf Datenträger oder in sonstiger Weise zu kopieren und nicht Dritten zugänglich zu machen, soweit diesbezüglich keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers vorliegt.

j) Die Zusicherung Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

k) Die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber ab dem 25.05.2018 eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht.

l) Die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

m) Die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung.

n) Die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

o) Die Mitwirkung an der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse bzw. Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 4 Datensicherheit / Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragnehmer hat das ihm überlassene Datenmaterial durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO vor unbefugtem Zugriff und Umgang zu schützen. Insbesondere sind die Daten und Systeme gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, unbefugten Zutritt und Zugang sowie unbefugtes Ändern, Kopieren, Entfernen, Weitergeben, Zugreifen und andere unbefugte Verarbeitungen zu schützen. Der Auftragnehmer muss ebenfalls sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen vorliegen, die die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei technischen Zwischenfällen rasch wiederherstellen und einer Überprüfung der Wirksamkeit der vorgenommenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ermöglichen.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die ihm im Rahmen der Datenverarbeitung überlassenen Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Datenträger, die der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden, sind besonders zu kennzeichnen. Der Eingang und Ausgang der Datenträger ist zu dokumentieren.
3. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Datenverarbeitung ein Sicherheitskonzept mit den getroffenen Maßnahmen zu erstellen und der Auftraggeberin zu übergeben. Eine Dokumentation der Maßnahmen ist dieser Datenschutzvereinbarung als Anlage 1 beigefügt.
4. Die vom Auftragnehmer vorzunehmenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen der stetigen Aktualisierung und Anpassung entsprechend der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind dem Auftraggeber anzuzeigen.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse

1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen.
2. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, rein technische Wartung der Infrastruktur und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

3. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Der Auftragnehmer wird alle bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der Anlage 2 zu diesem Vertrag auflisten. Wechsel der Unterauftragnehmer sind zulässig, Wechsel der Unterauftragsverhältnisse (Auftragsverarbeiter) sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach Art 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Subunternehmer bestellt ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen.

4. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Subunternehmer gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

5. Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Subunternehmer dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind. Dem Auftraggeber ist der Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Ihm ist Zugang zu Räumlichkeiten, Systemen und Unterlagen zu gewähren, auf die sich die Auftragsverarbeitung bezieht.

2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

§ 7 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Weisungsbefugte Person seitens des Auftraggebers ist der Unterzeichner und oder dessen Vertreter.

§ 8 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

2. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhandigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Im Fall elektronischer Daten erfolgt die Übergabe der Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse oder Datenbestände in einem von den Parteien zu vereinbarenden Format.

3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

4. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht an den überlassenen oder durch den Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobenen oder bearbeiteten Daten sowie den zugehörigen Datenträgern.

5. Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Subunternehmer dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind. Dem Auftraggeber ist der Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Es bestehen keine Haftungsbeschränkungen. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag oder dem Hauptvertrag bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

2. Sollten die Daten des Auftraggebers durch Maßnahmen Dritter bei dem Auftragnehmer, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

3. Änderungen dieser Vereinbarung und seiner Anlagen sowie Nebenabreden sollen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

4. Ergänzend zu den Regelungen dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Hauptvertrags, sofern vorhanden, heranzuziehen. Im Falle von widerstreitenden Regelungen gehen die Regelungen dieser Datenschutzvereinbarung vor.

5. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Rheinberg.

Rheinberg,

im Oktober 2023

Auftragnehmer

newclicks UG [haftungsbeschränkt] & Co. KG

Unterschrift



Richard Zelzer



Andreas Feldmann

[Redacted]

,den

[Redacted]

Auftraggeber

[Redacted]

Unterschrift

[Redacted]

Anlagen

Anlage 1: Beschreibung technisch-organisatorische Maßnahmen

Anlage 2: Subunternehmer

Anlage 1 / Technisch-organisatorische Maßnahmen

Siehe Dokument: wmkick_TOM.pdf

Es gelten die jeweiligen Nachweise der technischen und organisatorischen Maßnahmen der in Anlage 2 aufgeführten Nachunternehmer mit.

Siehe Dokument: gridscale_TOM.pdf

Anlage 2 / Subunternehmer

gridscale GmbH
Oskar-Jäger-Straße 173
D-50825 Köln
www.gridscale.io
team@gridscale.io